



---

Name, Vorname der Schülerin/ des Schülers (Instrumentennutzer/in)

---

Name, Vorname des/ der Erziehungsberechtigten (Mieter/in)

## Vertragsmodalitäten bezüglich des zur Verfügung gestellten Instruments:

### Mietverhältnis, Kautio, Kosten, Ausleihe und Rückgabe:

- (1) Das Instrument wird, für die unter Punkt 3 festgelegte Laufzeit, dem Mieter zeitlich befristet überlassen und bleibt für die Dauer der Überlassung uneingeschränktes Eigentum des Gymnasiums Nordenham (Vermieter).  
  
Dem Mieter wird im Rahmen eines Übergabeprotokolls das Instrument mit einem Instrumentenständer und Pflegeutensilien (Wischtuch, Fett, Öl) gegen Zahlung einer **Kautio von 100,00 Euro** ausgehändigt. Die Kautio ist bis zum Beginn des Vertragsverhältnisses in einer Summe, nach Absprache mit dem Vermieter auch in Ratenzahlung, unter Angabe des Schüler- namens auf das Konto des Fördervereins des Gymnasiums Nordenham zu zahlen: IBAN DE 77 280 200 50 980 70626 00.
- (2) Das zu entrichtende Entgelt für Instrumentalunterricht und Instrumentenmiete beträgt monatlich **40,00 Euro** und wird durch unseren Partner, die Musikschule Wesermarsch, im Rahmen eines gesonderten Vertragsverhältnisses vom Konto des Mieters eingezogen.
- (3) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.09.2022 und endet am 31.07.2024. Es endet abweichend vom Vertragsende nur dann, wenn der/die genannte Schüler/in während der Vertragslaufzeit das Gymnasium Nordenham verlässt (z.B. durch Abmeldung der Erziehungsberechtigten, Schulverweis etc.). Eine Kündigung vor Ablauf des Vertragsverhältnisses ist für den Mieter nicht möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Mietvertrages besteht nicht.
- (4) Das Instrument nebst Instrumentenständer ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses dem Vermieter zurückzugeben. Die Rückgabe hat in einem funktionstüchtigen und fehlerfreien Zustand zu erfolgen, die eine Rückzahlung der zu Beginn geleisteten Kautio zur Folge hat. Bei schadhafter Rückgabe wird der Vermieter den jeweiligen Zeitwert des Instruments in Rechnung stellen.
- (5) Erfolgt die Rückgabe des Instruments nicht fristgerecht, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung je angefangenen Kalendermonat der Überschreitung - maximal jedoch zwei Monate – den vereinbarten Mietpreis verlangen. Wird das Instrument über die zwei Monate hinaus dem Vermieter nicht zurückgegeben, so erklärt sich der Mieter bereits jetzt damit einverstanden, dem Vermieter den von ihm festgelegten Zeitwert des Instrumentes abzüglich des bereits entrichteten Mietpreises für die Überlassung zu erstatten.

### Nutzung und Schadensregulierung

- (6) Die Schülerin/ der Schüler und die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Instrument nach den Anweisungen der Lehrkraft pfleglich zu behandeln und es nicht zum Gebrauch an Dritte weiterzugeben.
- (7) Ein Schadensfall ist dem Leiter der Bläserklasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schäden, die bei Der Überprüfung oder Rückgabe des Instruments festgestellt werden und nicht Gegenstand des Übergabeprotokolls zum Zeitpunkt der Ausleihe sind, gelten ansonsten als vom Mieter verursacht. Der Vermieter ist sodann berechtigt, die Reparatur auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.
- (8) Für Schäden, die dem Instrument durch unsachgemäßen Gebrauch, mangelhafte Pflege oder auf sonstige Weise schuldhaft zugefügt werden -insbesondere durch Zerstören, Beschädigen oder Verlust- haftet der Mieter.

### Wartung und Pflege

- (9) Notwendige Reparaturen am Instrument dürfen nur von einer qualifizierten Fachkraft vorgenommen werden und bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Anweisung und Zustimmung der Bläserklassenlehrkraft. Für Reparaturen ist vom Mieter nur eine vom Vermieter autorisierte Fachwerkstatt aufzusuchen. Die Kostenübernahme ist im Einzelfall zu klären.
- (10) Das Instrument wird in der Regel jährlich von einer qualifizierten Fachkraft gewartet. Die Kosten hierfür trägt der Vermieter. Der Mieter erklärt unter Verzicht auf Gegenansprüche jedweder Art sein Einverständnis, für diesen Zeitraum auf das Instrument zu verzichten.
- (11) Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter (Leiter/in der Bläserklasse) hat das Recht, jederzeit den

Zustand des Instrumentes zu überprüfen.

- (12) Mündliche Absprachen gelten als nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (13) Der Mieter stimmt einer Nutzung und Weitergabe der Vertragsdaten zwischen den Vertragsbeteiligten Gymnasium Nordenham, Förderverein des Gymnasiums Nordenham und der Musikschule Wesermarsch zu.
- (14) Die Vertragsbedingungen werden durch die untenstehenden Unterschriften anerkannt.

Nordenham, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gymnasium Nordenham  
Schulleitung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)